

BMF - IV/4 (IV/4)
Sachbearbeiterin

Johannesgasse 5, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an [REDACTED] zu richten.

Geschäftszahl: 2026-0.088.421

[REDACTED] UVA Kennzahlen Kleinunternehmerbefreiung [REDACTED]
[REDACTED]

Sehr geehrte Mag Goldhahn,

aufgrund Ihrer Anfrage vom 27.1.2026 betreffend die zu verwendenden UVA Kennzahlen bei Anwendung der Kleinunternehmerbefreiung ergeht seitens des BMF folgende Beantwortung:

Unecht befreite Umsätze sind grundsätzlich in der Kennzahl 020 zu erfassen. Dies gilt unabhängig davon, ob die Umsätze in die Berechnung der Kleinunternehmergrenze einfließen. Sofern Umsätze grundsätzlich steuerpflichtig wären, aber aufgrund der Kleinunternehmerregelung (§ 6 Abs 1 Z 27 UStG) befreit sind, sind diese in der Kennzahl 016 zu erfassen. Lieferungen und sonstige Leistungen eines Unternehmers, die aufgrund des Überschreitens der Kleinunternehmergrenze steuerpflichtig sind, sind in der Kennzahl für den entsprechenden Steuersatz zu erfassen.

Wien, 30. Januar 2026

Für den Bundesminister:

[REDACTED]

Elektronisch gefertigt

